

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Bad Zell am Mittwoch den 13. Dezember 2017, um 19 Uhr im Sitzungssaal des Gemeindeamtes mit folgender

Tagesordnung:

1. Unter diesem Tagesordnungspunkt besteht die Möglichkeit, Anfragen an den Gemeinderat zu stellen
2. Beschließung der Hebesätze für das Haushaltsjahr 2018
3. Haushaltsvoranschlag 2018
 - a) Festsetzung der Höhe des Kassenkredites und der aufzunehmenden Darlehen
 - b) Beschließung des Dienstpostenplanes
 - c) Genehmigung des Voranschlages
4. Mittelfristiger Finanzierungsplan für die Jahre 2018 bis 2022
5. Aufnahme eines Kassenkredites für das Haushaltsjahr 2018
6. Beschließung des Voranschlags und des mittelfristigen Finanzierungsplans für die KG zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Bad Zell
7. Oö Feuerwehrgesetz - Beschließung einer Gebührenordnung und einer Tarifordnung
8. Brandstötter Sandra, Weberberg 23 - Antrag auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes für GN 1912, KG Aich – Umwidmung einer Teilfläche von ca. 7500 m² von Grünland in Grünland Sonderausweisung Bodenunabhängige Haltung landw. Nutztiere – Vorlage der Fachgutachten und Nachbarstellungnahmen
9. Nachwahl eines Mitgliedes in den Ausschuss für öffentliche Infrastruktur und eines Ersatzmitgliedes in die Mitgliederversammlung des Reinhaltungsverbandes Kettenbach
10. Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Bad Zell
Bestellung der Vorstandsmitglieder durch den Aufsichtsrat
11. Allfälliges

Anwesende:

Bürgermeister Mag. Hubert Tischler
Vizebürgermeister Martin Moser
Andrea Schinnerl
Hannes Haider
Helmut Mühllehner
Johannes Hölzl
DI. Georgia Naderer
Franz Stadler
Veronika Lengauer
Herbert Stadler
Markus Hackl
Josef Haslhofer
Friedrich Hametner

Maria Haunschmidt
Mag. Manfred Hofko
DI Michaela Fröhlich
Reinald Ittensammer
Johannes Wurm
Alexandra Irsiegler
Wolfgang Kranzl
Engelbert Diesenreither
Martin Mairböck
Hermann Glinsner
Friedrich Putschögl
Friedrich Wögerer
Schriftführer: Anton Hoser

Entschuldigt ferngeblieben sind:

Stefan Schübl, Roland Gusenbauer, Wolfgang Poscher, Julia Höfer, Johannes Skopetz,

Folgende Ersatzmitglieder sind erschienen:

Josef Haslhofer, Friedrich Hametner, Maria Haunschmidt, Johannes Wurm, Alexandra Irsigler

Aus zeitlichen Gründen wurden alle Ersatzmitglieder telefonisch bzw. per E-mail verständigt:

Der Bürgermeister stellt fest:

- a) dass die Sitzung von ihm zeitgerecht einberufen wurde;
- b) dass der Termin dieser Sitzung im Sitzungsplan enthalten ist, und daher die Einladung der Gemeinderatsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung ordnungsgemäß ohne Nachweis erfolgte, und am 7. Dez. 2017 durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht wurde;
- c) dass 25 Mitglieder anwesend sind. Die Sitzung ist beschlussfähig.

Der Bürgermeister begrüßt alle anwesenden Gemeinderäte und die Zuhörer.

Bevor er zur festgesetzten Tagesordnung übergeht, werden von den jeweiligen Fraktionsobmännern folgende Personen als Unterfertiger dieser Verhandlungsschrift namhaft gemacht: Fritz Putschögl (SPÖ), DI. Michaela Fröhlich (UBBZ) Engelbert Diesenreither (FPÖ).

<p>Punkt 1</p>

<p>Unter diesem Tagesordnungspunkt besteht die Möglichkeit, Anfragen an den Gemeinderat zu stellen</p>

Es sind 18 Zuhörer anwesend. Anfragen an den Gemeinderat werden keine gestellt. Der Bürgermeister verliest sodann die Anfrage der UBB an den Gemeinderat betreffend die Nachbesetzung der Amtsleitung der Gemeinde Bad Zell und berichtet dazu, dass eine schriftliche Beantwortung in den nächsten Tagen erfolgen wird.

<p>Punkt 2</p>

<p>Beschließung der Hebesätze für das Haushaltsjahr 2018</p>

Die für das Haushaltsjahr 2018 vorgesehenen Hebesätze sind im Voranschlagsentwurf dargestellt.

Die Wasserbezugsgebühr beträgt € 1,74 pro m³, die Kanalbenützungsg Gebühr liegt bei € 4,13 pro m³ jeweils incl. Ust

Die Mindestanschlussgebühr für Wasser beträgt € 2.169,20 und für Kanal € 3.865,40, e ebenfalls jeweils incl. Ust.

Die Abfallgebühren und die Hundeabgabe bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Hebesätze für das Haushaltsjahr 2018 in der vorliegenden Form zu beschließen.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgte mit Erheben der Hand.

Punkt 3

Haushaltsvoranschlag 2018

- a) Festsetzung der Höhe des Kassenkredites und der aufzunehmenden Darlehen
 b) Beschließung des Dienstpostenplanes
 c) Genehmigung des Voranschlages

Bericht des Bürgermeisters:

a) Es ist vorgesehen, einen Kassenkredit in Höhe von € 1,2 Mio. aufzunehmen. Zur Angebotslegung wurden die örtlichen Banken eingeladen. Abgabefrist ist der 11. Dezember. Für die Erweiterung und Erneuerung der Ortswasserleitung ist eine Darlehensaufnahme in Höhe von € 1,3 Mio vorgesehen. Für die Erweiterung der Ortskanalisation in Riegl soll ein Darlehen in Höhe von € 150.000,- aufgenommen werden.

b) Der Dienstpostenplan soll gegenüber dem Vorjahr in unveränderter Form beschlossen werden. Gemeindevorstand Mag. Manfred Hofko kritisiert, dass der Dienstpostenplan nicht vorliegt. Auf Anfrage von Gemeinderat Wolfgang Kranzl erklärt der Bürgermeister, dass am 3. Jänner 2018 eine Gemeindevorstandssitzung stattfindet, bei der die Nachbesetzung von Herrn Thomas Zach auf der Tagesordnung stehen wird.

c) Genehmigung des Voranschlags

Jedes Gemeinderatsmitglied hat einen Voranschlagsentwurf erhalten.

Mit 1. Jänner 2018 beginnt die Umsetzung der Gemeindefinanzierung Neu. Sämtliche Neuregelungen sind bei der Erstellung des Voranschlags 2018 zu beachten.

Die Gemeindefinanzierung Neu bezieht sich vor allem auf die Verteilung der Bedarfszuweisungsmittel. Bedarfszuweisungen sind Gemeindemittel, die von der Direktion Inneres und Kommunales an die oö. Gemeinden verteilt werden. Das seit Jahrzehnten bestehende System der Vergabe von Bedarfszuweisungsmittel im Bundesland OÖ, das einerseits auf die Bedeckung von Haushaltsabgängen abzielte und andererseits auf die projektbezogene Unterstützung der Gemeinden ausgerichtet war, wird durch ein zeitgemäßes, objektives und transparentes Gemeindefinanzierungsmodell ersetzt.

Ziel dieses neuen Verteilungsmodells ist es, die Gemeindeautonomie in der Weise zu stärken, dass die Gemeinden in der Lage sind ihre ordentlichen Haushalte auszugleichen und darüber hinaus auch die erforderlichen Eigenanteile für außerordentliche Projekte ansparen zu können. Durch die Neuausrichtung der Mittelvergabe sollen der Einsatz der Bedarfszuweisungsmittel optimiert, Anreize für eine verstärkte interkommunale Zusammenarbeit geboten und bürokratische Hürden abgebaut werden. Zu diesem Zweck werden die beim Land OÖ vorhandenen Gemeindebedarfszuweisungsmittel auf 4 Fonds aufgeteilt. Für jeden Fonds gibt es genau festgelegte Verteilungskriterien.

Strukturfonds

Der Strukturfonds umfasst derzeit Mittel in Höhe von rund 66 Mio. Euro. Die Verteilung der Mittel erfolgt nach folgenden Kriterien:

Jede Gemeinde erhält eine Sockelförderung in Höhe von € 30.000,- Die danach verbleibenden Mittel werden nach aufgabenorientierten Kriterien für die einzelnen Gemeinden errechnet
 13 Mio werden nach der Einwohnerzahl für allgemeine Verwaltungsleistungen verteilt
 30 Mio nach der Anzahl der 0-14 Jährigen für Kinderbetreuung und Pflichtschulen
 10 Mio für die Errichtung und den Erhalt der Gemeindestraßen inkl. Winterdienst je Straßenkm.
 7 Mio für den Erhalt der Güterwege inkl. Winterdienst je Straßenkilometer
 2 Mio für Tourismusaufgaben bei Gemeinden mit mehr als 10.000 Nächtigungen pro Jahr.

Von den so für die einzelne Gemeinde errechneten Mitteln werden (ausgenommen die Sockelförderung) ein Abschlag bzw. ein Zuschlag je nach Finanzkraft der Gemeinde durchgeführt. Die

Finanzkraftkopffquote der Gemeinde Bad Zell liegt bei € 1.050,-, somit ergibt sich ein Multiplikator von 1,0. Insgesamt gibt es 6 Abstufungen (von 1,25 bis 0,20)
 Die Gemeinde Bad Zell erhält aus dem Strukturfonds für das Jahr 2018 Mittel in Höhe von € 247.762,- Die Auszahlung der Strukturfondsmittel erfolgt quartalsweise zu den Terminen 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. Oktober. Es ist dies eine Vorwegverteilung, Anträge und Vor-sprachen sind nicht notwendig.

Härteausgleichsfonds

Der Härteausgleichsfonds umfasst Mittel in Höhe von 10 Mio. Euro. Die zukünftige Dotierung des Härteausgleichsfonds wird jedoch von der allgemeinen Haushaltssituation der öö. Gemein-den und von den generellen Rahmenbedingungen (Entwicklung der Bundesabgaben-Ertragsanteile etc.) abhängig sein und Auswirkungen auf die Dotierung der Projekt- und Regio-nalisierungsfonds haben.

Ergibt der Entwurf des Voranschlags einen Fehlbetrag im ordentlichen Haushalt, so ist der Entwurf der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen. Im Rahmen dieser Prüfung werden in Zusammenarbeit mit dem Bürgermeister weitere Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung er-arbeitet und es erfolgt daraufhin die Entscheidung, in welcher Höhe der Gemeinde Mittel aus dem Härteausgleichsfonds gewährt werden. Damit soll der Ausgleich des ordentlichen Haus-halts gewährleistet werden, sodass es künftighin keine sogenannten Abgangsgemeinden mehr geben wird.

Für Gemeinden, die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds beanspruchen, werden im Zuge der Voranschlagsprüfungen für einzelne Teilbereiche individuelle Zeitpläne für die Jahre 2018 bis 2020 zur schrittweisen Erreichung der Wertgrenzen vereinbart. Ab dem Voranschlagsjahr 2021 müssen die definierten Wertgrenzen je Bereich erreicht werden. Insgesamt ist das Budget in 26 Bereiche aufgeteilt. (z.B. Freiwillige Ausgaben und Subventionen, Anschlussgebühren, Winter-dienst, Gemeindeabgaben, Versicherungen, Raumordnung, Tourismus...)

Projektfonds

Mittel aus dem Projektfonds werden gewährt, wenn die förderbaren Gesamtkosten eines Pro-jektes eine gewisse Geringfügigkeitsgrenze überschreiten. Diese Geringfügigkeitsgrenze richtet sich nach der Finanzkraft einer Gemeinde und liegt für die Gemeinde Bad Zell bei € 50.000,-. Diese Geringfügigkeitsgrenze gilt nur für die Gewährung von Bedarfszuweisungsmittel. Allfällig andere Regelungen im Bereich der Landeszuschüsse werden davon nicht berührt und liegen in der Entscheidung des jeweils zuständigen Fachressorts.

Voraussetzung für die Gewährung von Mitteln aus dem Projektfonds sind eine positive Bedarf-sprüfung für das Projekt durch die jeweils zuständige Fachabteilung des Landes Oberösterreich und der Nachweis, dass die Gemeinde zumindest ein Drittel ihres vorgesehenen Eigenanteils aus Eigenmitteln zur Verfügung stellen kann. Dies bedeutet, dass maximal zwei Drittel des Ei-genanteils durch Fremdmittel aufgebracht werden dürfen.

Für alle förderbaren Projektarten gilt eine Basisförderung von 55 Prozent.

Die tatsächliche Förderquote der jeweiligen Gemeinde errechnet sich aus dem Verhältnis ihrer Finanzkraft pro Einwohner zur durchschnittlichen Landesfinanzkraftquote. Je Prozent der Un-ter- oder Überschreitung der Landesfinanzkraftquote wird die Basisförderung um einen Pro-zentpunkt erhöht oder verringert. Für die Gemeinde Bad Zell ergibt sich daraus eine Förderquo-te von 61%.

Die Untergrenze der Gesamtförderquote (BZ und LZ) je Projekt wird mit 20 Prozent festgelegt und die Obergrenze mit maximal 80 Prozent.

Die jeweilige Gesamtförderquote teilt sich bei Projekten mit Ko-Finanzierung in Bedarfszuwei-sungsmittel im Ausmaß von 45% und Landeszuschüsse in Höhe von 55% der Gesamtförder-quote.

Regionalisierungsfonds

Für interkommunale Projekte gelten grundsätzlich die Bestimmungen des Projektfonds, wobei aus Mitteln des Regionalisierungsfonds ein Zuschlag zur Förderquote gewährt wird. Die jeweils zuständige Fachabteilung entscheidet, in wie weit ein beantragtes Kooperationsprojekt den Kriterien des Regionalisierungsfonds entspricht.

Der Bürgermeister dankt Kassenleiter Josef Höfer für die Erstellung des Voranschlags und er sucht ihn um seinen Bericht.

Der ordentliche Voranschlag ist mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je € 5.183.000,- ausgeglichen. Aus dem o. Haushalt sind € 248.000,- echte Zuführungen an den ao. Haushalt möglich. Die gemeindeeigenen Steuern betragen € 647.000,-. Der Krankenanstaltenbeitrag wurde in Höhe von 611.100,- veranschlagt. Die Sozialhilfeverbandsumlage wurde in der gestrigen SHV-Sitzung mit 26,2% festgesetzt, im Voranschlag wurde von 27% ausgegangen, sodass sich eine Reduktion von ca. € 22.000,- ergibt. Dies soll im Nachtragsvoranschlag berücksichtigt werden.

Für den Grundankauf zum Neubau des Kindergartens wurde 2004 ein Darlehen in Höhe von € 266.000,- aufgenommen, im kommenden Jahr ist die letzte Tilgungsrate in Höhe von 40.300,- veranschlagt. Das Darlehen ist dann zur Gänze zurückgezahlt, der Schuldenstand steigt jedoch, weil für die Sanierung und Erweiterung der Wasserversorgung und für die Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlage in Riegl Darlehensaufnahmen vorgesehen sind.

Der außerordentliche Voranschlag weist bei Einnahmen in Höhe von € 2.362.600,- und Ausgaben von 2.243.100,- einen Überschuss von € 119.500,- auf.

Vorhaben	Einnahmen	Ausgaben
Wasserversorgung – Erweiterung	1.300.000,-	1.273.800
Baulanderschließung Riegl Ost	472.900,-	281.300,-
Gemeindestraßen – Neubau	67.500,-	74.000,-
Kirchen-Innenrenovierung	50.000,-	70.000,-
Sanierung Sportanlage	56.500	71.800,-

Gemeindevorstand Mag. Manfred Hofko kritisiert, dass der Gemeindebeitrag für die Sanierung der Pfarrkirche nicht abgesprochen wurde. Seiner Meinung nach wäre auch ein Gemeindebeitrag in Höhe von 2x € 25.000,- ausreichend gewesen, zumindest hätte man die Pfarrsaalmitbenutzung für Gemeindeveranstaltungen bzw. den Pacht für den Freizeiteich mitverhandeln können.

Auf Anfrage von Gemeindevorstand Engelbert Diesenreither erklärt der Kassenleiter, dass seitens der Inkoba ca. € 17.000,- Kommunalsteuereinnahmen zu verzeichnen sind.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Aufnahme des Kassenkredites und die Darlehensaufnahmen wie unter Punkt a besprochen, zu beschließen.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgte mit Erheben der Hand.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Dienstpostenplan gegenüber dem Vorjahr in unveränderter Form zu beschließen.

Beschluss: Der Antrag wurde angenommen. 22 Stimmen für den Antrag, 3 Stimmenthaltungen (Mag. Manfred Hofko, DI. Michaela Fröhlich, Alexandra Irsigler). Die Abstimmung erfolgte mit Erheben der Hand.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Voranschlag 2018 in der vorliegenden Form zu beschließen.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgte mit Erheben der Hand.

Punkt 4
Mittelfristiger Finanzierungsplan für die Jahre 2018 bis 2022

Bericht von Kassenleiter Josef Höfer:

Die Neuregelungen der Gemeindefinanzierung sind auch auf die Projekte des außerordentlichen Haushalts und des mittelfristigen Finanzierungsplans anzuwenden. Dem Mittelfristigen Finanzplan kommt bei der Realisierung künftiger Vorhaben nunmehr eine wesentliche Bedeutung zu. Der Mittelfristige Finanzplan wird beginnend mit dem Jahr 2018 die Prioritätenreihung der Vorhaben und den Nachweis der verfügbaren Eigenmittel der Gemeinde abbilden müssen. Eine Antragstellung für Vorhaben ohne entsprechende Prioritätenreihung im Mittelfristigen Finanzplan wird künftig nicht mehr möglich sein. Die Prioritätenreihung von Vorhaben während des Finanzjahres kann nur mittels Gemeinderatsbeschluss abgeändert werden. Die vom Gemeinderat beschlossene Prioritätenreihung ist Basis für Mittelgewährungen innerhalb der Gemeindefinanzierung Neu.

Vorhaben dürfen nur dann in den Mittelfristigen Finanzplan aufgenommen werden, wenn die Finanzierung zeitnahe durch Eigenmittel, Fördermittel oder Vermögensveräußerungen bedeckt werden kann.

Der MFP ist der Bezirkshauptmannschaft Freistadt und der Direktion für Inneres und Kommunales vorzulegen

Im Mittelfristigen Finanzplan sind die Erweiterung und Modernisierung der Ortswasserleitung (Tiefbrunnen, Hochbehälter, Entsäuerung), die Baulanderschließung Riegl-Ost, Neubau von Gemeindestraßen, die Innenrenovierung der Pfarrkirche, die Sanierung der Sportanlage, und die Erweiterung und Instandhaltung der Abwasserbeseitigungsanlage enthalten.

Die freie Finanzspitze ist für jedes Jahr klar positiv.

Gemeinderätin DI. Michaela Fröhlich bedauert, dass es auch heuer wieder keine Budgetbesprechung gegeben hat. Ihrer Meinung nach wäre auch die Sanierung bzw. der Neubau des Amtshauses und die Marktplatzsanierung ein Thema für den Mittelfristigen Finanzplan. Der Bürgermeister berichtet dazu, dass es für diese beiden Projekte noch keine konkreten Pläne gibt. Die Prioritätenreihung des Mittelfristigen Finanzplans kann jedoch mittels Gemeinderatsbeschlusses jederzeit abgeändert werden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Mittelfristigen Finanzplan in der vorliegenden Form zu beschließen.

Beschluss: Der Antrag wurde angenommen. 23 Stimmen für den Antrag, 2 Stimmenthaltungen (Manfred Hofko, Michaela Fröhlich) Die Abstimmung erfolgte mit Erheben der Hand.

Punkt 5
Aufnahme eines Kassenkredites für das Haushaltsjahr 2018

Bericht von Bürgermeister Mag. Hubert Tischler:

Es ist vorgesehen, für das Haushaltsjahr 2018 einen Kassenkredit in Höhe von € 1,2 Mio aufzunehmen. Angebote wurden bei der Raiffeisenbank Bad Zell und der Sparkasse Bad Zell angefragt.

Beide Banken haben ein Angebot für einen Fixzinssatz in Höhe von 0,92% Aufschlag auf den 3-Monatseuribor gelegt.

Auf Anfrage von Gemeinderat Martin Mairböck erklärt der Bürgermeister, dass zu diesen Konditionen noch Gebühren hinzukommen. Die genaue Höhe kann er jedoch zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht sagen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Kassenkredit für 2018 zu gleichen Teilen auf die Raiba Bad Zell und die Sparkasse aufzuteilen und zu den oben angeführten Fixzinskonditionen aufzunehmen.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgte mit Erheben der Hand.

Punkt 6

Beschließung des Voranschlags und des mittelfristigen Finanzierungsplans für die KG zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Bad Zell

Bericht von Kassenleiter Josef Höfer:

Jedes Gemeinderatsmitglied hat einen Voranschlagsentwurf und einen mittelfristigen Finanzierungsplan erhalten

Im Budget 2018 sind Mieteinnahmen und Einnahmen aus Betriebskosten- und Verwaltungskostensätze in Höhe von € 75.700,- vorgesehen. Diesen Einnahmen stehen Aufwendungen in Höhe von 12.700,- sowie Tilgungen von Bankdarlehen in Höhe von 88.500 gegenüber, sodass sich ein notwendiger Zuschuss in Höhe von € 25.500,- ergibt. Der Darlehensrest liegt bei € 449.200,-.

Es erfolgen dazu keine Wortmeldungen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Voranschlag und den Mittelfristigen Finanzierungsplan für die KG zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Bad Zell in der vorliegenden Form zu beschließen.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgte mit Erheben der Hand.

Punkt 7

Oö Feuerwehrgesetz

a) Beschließung einer Gebührenordnung und einer Tarifordnung

Bericht von Bürgermeister Mag. Hubert Tischler:

Die Gemeinde kann für (ausschließlich hoheitliche) kostenpflichtige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren, eine Gebührenordnung beschließen und die Kostensätze mit Bescheid vorschreiben. (Oö Feuerwehrgesetz, § 6 Abs 5).

1. Vorschreibung von Gebühren für gesetzliche (= hoheitliche) Leistungen der Feuerwehren

Zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren zählen: (§ 2 Abs. 1 Oö. FWG 2015)

1. das Setzen von Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Bränden einschließlich der Stellung einer Brandsicherheitswache, der Vorkehrungen für die Brandbekämpfung und der nachfolgenden Sicherungs- und Erhebungsmaßnahmen (vorbeugender und abwehrender Brandschutz);

2. die Vorbereitung und Durchführung von Rettungs- und Hilfsmaßnahmen zur Verhinderung, Beseitigung oder Minderung der Auswirkungen von Personen- und Sachschäden, soweit diese Schäden durch Unfälle oder Elementarereignisse eintreten (vorbeugender und abwehrender Katastrophenschutz im Sinn des Oö. Katastrophenschutzgesetzes);

3. die Leistung technischer Hilfe, insbesondere Rettungs- und Hilfsmaßnahmen zur Vermeidung und Abwehr von Gefahren für Menschen, Tiere und Sachen sowie für die Umwelt, soweit es sich nicht ausschließlich um Hilfeleistungen im Rahmen der Sicherheitsverwaltung gemäß § 2 Abs. 2 Sicherheitspolizeigesetz handelt (technische Hilfeleistung).

Sofern also eine Tätigkeit der Feuerwehr unter diese drei Tatbestände fällt, handelt die Feuerwehr hoheitlich. Wesentlich ist hier, dass diese Tätigkeit verpflichtend wahrzunehmen ist.

Nur für im Rahmen dieser hoheitlichen Tätigkeiten erbrachte Leistungen können Gebühren auf der Grundlage einer entsprechenden Gebührenordnung vorgeschrieben werden. Konkret ist dies jedoch nur dann zulässig, wenn und soweit auch ein entsprechender Kostenersatz vorgesehen ist. Dieser ist in § 6 Abs. 1 Oö. FWG 2015 geregelt. Demgemäß hat jeder, in dessen Interesse die Feuerwehr (nämlich hoheitlich) tätig wird, dem jeweiligen Kostenträger (Anmerkung: bei Freiwilligen Feuerwehren die Pflichtbereichsgemeinde) die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen, es sei denn, die Feuerwehr wird

1. bei Bränden,
2. zur Abwendung von Brandgefahr,
3. bei Elementarereignissen zur Setzung von Erstmaßnahmen zur Abwehr von drohender und zur Beseitigung unmittelbarer Gefahr oder
4. bei Unfällen und akuten Notfällen zur Rettung von Menschen und Tieren tätig.

In diesen Fällen ist also kein Kostenersatz vorgesehen.

Kostenersatzpflichtige Leistungen im hoheitlichen Bereich sind daher beispielsweise:

- Maßnahmen bei Elementarereignissen, die nicht (mehr) als Erstmaßnahmen zur Abwehr von drohender und zur Beseitigung unmittelbarer Gefahr zu qualifizieren sind (etwa Aufräumarbeiten);
- in diesem Sinn auch Aufräumarbeiten nach Unfällen;
- die Bergung von Fahrzeugen bei Unfällen (nach erfolgter Rettung von Menschen oder Tieren);
- die Beseitigung von (bloßen) Sach- und Umweltschäden nach Unfällen (nach erfolgter Rettung von Menschen oder Tieren), z.B. Fahrbahnreinigung.

In diesem Zusammenhang ist § 6 Abs. 1 letzter Satz Oö. FWG 2015 zu beachten, gemäß dem die Kosten für im Rahmen von Einsätzen gemäß Abs. 1 Z 1 (bei Bränden) und 2 (zur Abwendung von Brandgefahr) nach den Grundsätzen der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit verbrauchten Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter (z.B. Schaummittel, Löschpulver, Löschgase, Atemfilter, Atemluft, Bindemittel für Chemikalien, Öl usw.) jedenfalls zu ersetzen sind (vgl. auch § 2 Abs. 4 der Gebührenordnung).

Weiters hat auch derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Umstand herbeiführt, der den Einsatz einer Feuerwehr bedingt, oder wer ohne hinreichenden Grund das Ausrücken einer Feuerwehr veranlasst, dem Kostenträger der Feuerwehr die Kosten des Einsatzes und die dabei der Feuerwehr entstandenen Schäden unter Bedachtnahme auf § 1304 ABGB zu ersetzen (vgl. auch § 2 Abs. 3 der Gebührenordnung).

Die Gebührenordnung stellt eine Verordnung dar und ist als solche vom Gemeinderat zu beschließen und daraufhin gemäß § 94 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) kundzumachen. Die Kundmachungsfrist beträgt zwei Wochen (vgl. § 94 Abs. 3 Oö. GemO 1990). Der Bürgermeister hat die Verordnung unverzüglich der Landesregierung mitzuteilen (vgl. § 101 Abs. 1 Oö. GemO 1990) und hat diese in der Folge eine Verordnungsprüfung durchzuführen.

2. Geltendmachung von Entgelten für nicht hoheitliche (= privatrechtliche) Leistungen der Feuerwehren

Jede Feuerwehr kann über die oben beschriebenen Aufgaben hinaus technische oder persönliche Leistungen erbringen, für die sie ihrer Ausrüstung und dem Ausbildungsstand ihrer Mitglieder nach geeignet ist.

Alle Tätigkeiten der Feuerwehren, die somit nicht von § 2 Abs. 1 Oö. FWG 2015 erfasst sind, stellen nicht hoheitliches (= privatrechtliches) Handeln dar. Wesentlich ist hier, dass diese Tätigkeiten nicht verpflichtend wahrzunehmen sind.

Beispiele:

- die Entfernung von Hornissen-/Wespennestern;
- die Bergung („Rettung“) von Katzen von Bäumen;
- Ordnerdienste im Rahmen von Veranstaltungen.

Die Feuerwehren sind hinsichtlich des Ersatzes von Kosten, die den Feuerwehren bei der Erbringung von Leistungen gemäß § 2 Abs. 4 entstehen, berechtigt, dem Leistungsempfänger

Rechnung zu legen; der Oö. Landes-Feuerwehrverband hat für häufiger anfallende Leistungen Richtsätze festzulegen.

Jene Kosten, die den Feuerwehren im Rahmen dieser privatrechtlichen Tätigkeiten entstehen, sind also von den Feuerwehren (ausschließlich) im Zivilrechtsweg geltend zu machen.

Die Festlegung der Richtsätze für häufiger anfallende Leistungen erfolgte seitens des Landes-Feuerwehrverbandes in Form der Tarifordnung 2016.

Eine Verordnungsprüfung findet bei der Tarifordnung im Gegensatz zur Gebührenordnung nicht statt.

3. Empfehlung

Zur Gewährleistung einer rechtskonformen Vorschreibung und Einhebung sowohl der Gebühren für hoheitliche Tätigkeiten als auch der Entgelte für privatrechtliche Leistungen der (Freiwilligen) Feuerwehren wird daher abschließend die Erlassung einer entsprechenden Gebührenordnung und einer – vom Oö. Landes-Feuerwehrverband zur Verfügung gestellten – Tarifordnung empfohlen.

Im Sinn einer Gleichbehandlung der jeweiligen Normunterworfenen wird empfohlen, sowohl Gebühren als auch Tarife für gleiche Leistungen (zB Mannstunden) in gleicher Höhe festzusetzen.

Die in der Gebührenordnung angeführten Tarife sollen auch für privatrechtliche Leistungen, die unsere beiden Feuerwehren erbringen, gelten.

Als Service hat das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Referat Krisen- und Katastrophenschutzmanagement, Feuerwehrwesen und Zivildienst in Zusammenarbeit, insbesondere in technischer Abstimmung mit dem Oö. Landes-Feuerwehrverband, ein Muster für eine Feuerwehr-Gebührenordnung erstellt.

Zur Gewährleistung einer rechtskonformen Vorschreibung und Einhebung sowohl der Gebühren für hoheitliche Tätigkeiten als auch der Entgelte für privatrechtliche Leistungen der (Freiwilligen) Feuerwehren wird empfohlen, sowohl eine entsprechende Gebührenordnung als auch eine Tarifordnung (auf Basis des vom Oö. Landes-Feuerwehrverband zur Verfügung gestellten Musters) zu beschließen.

Eine zwangsweise Einhebung der Gebühren ohne rechtswirksame Feuerwehr-Gebührenordnung wird kaum möglich sein, wodurch der Gemeinde Einnahmen entgehen können. Die Direktion Inneres und Kommunales empfiehlt daher die umgehende Erlassung einer Gebührenordnung.

Jedes Gemeinderatsmitglied hat einen Entwurf dieser Gebührenordnung mit den einzelnen Tarifen erhalten. Es erfolgen dazu keine Wortmeldungen.

Gemeindevorstand Engelbert Diesenreither spricht sich dafür aus, dass diese Tarife auch auf die privatwirtschaftlichen Einsätze Anwendung finden, weil diese ohnehin immer mehr werden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Gebührenordnung und die Tarifordnung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgte mit Erheben der Hand.

Punkt 8

Brandstötter Sandra, Weberberg 23 - Antrag auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes für GN 1912, KG Aich – Umwidmung einer Teilfläche von ca. 7500 m² von Grünland in Grünland Sonderausweisung Bodenunabhängige Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere – Vorlage der Fachgutachten und Nachbarstellungen

Obfrau DI Michaela Fröhlich ruft in Erinnerung, dass in der Gemeinderatssitzung am 6. Juli 2017 der Grundsatzbeschluss über die Umwidmung einer Fläche von ca. 7.500 m² von Grünland

in Grünland-Sonderwidmung für bodenunabhängige Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere gefasst wurde.

Im Zuge des Stellungnahmeverfahrens nach dem OÖ. ROG. wurden von folgenden Behörden und Planungsträgern Stellungnahmen abgegeben:

- Land OÖ., Abt. Land- u. Forstwirtschaft
- Land OÖ., Abt. Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik
- Land OÖ., Abt. Grund- u. Trinkwasserwirtschaft
- Land OÖ., Regionsbeauftragter für Natur- und Landschaftsschutz
- OÖ. Umweltschutzbehörde
- Land OÖ., Abt. Raumordnung
- Landwirtschaftskammer OÖ.
- EVU Linz Strom Netz GmbH
- Wirtschaftskammer OÖ
- Militärkommando OÖ

Planungsbetroffene, Bürgerbeteiligung

- Bürgerinitiative gegen Bodenunabhängige Tierhaltung „keine Massentierhaltung“, eingelangt am 22.09.2017
- Stellungnahme Johann Haslhofer vom 15.08.2017
- Einspruch Fam. Baumgartner vom 22.08.2017
- Stellungnahme Mag. iur. Josef Schrogl vom 22.08.2017
- Stellungnahme Johann Reichhart vom 21.08.2017
- Stellungnahme Josef Stellnberger vom 28.08.2017
- Stellungnahme Johann u. Christine Hinterdorfer vom 18.09.2017

Die Fachgutachten sind durchwegs positiv, die Bürgerinitiative gegen bodenunabhängige Tierhaltung und die Nachbarn äußern durchwegs Bedenken gegen diese Massentierhaltung.

Vom Ortsplaner liegt eine ergänzende Stellungnahme als Grundlage für die Interessenabwägung mit Schreiben vom 27.11.2017 vor.

Nachträglich wurden noch Stellungnahmen von Fam. Brandstötter, Tourismusverband Bad Zell, Bad Zeller Jungbauern und dem Naturpark Mühlviertel abgegeben.

Der Ausschuss für Örtliche Raumplanung, Wohnbau, Ortsentwicklung und Umwelt hat sich in der Sitzung am 05.12.2017 mit den vorliegenden Stellungnahmen und Gutachten eingehend auseinandergesetzt und die Für und Wider aufgelistet.

Für die Umwidmung und die Errichtung dieses Hühnerstalls sprechen die Schaffung von 1-2 Arbeitsplätze,

Aufträge für die Bauwirtschaft, die Futtermittelindustrie, weil das Futter zugekauft werden muss und auch die Abnehmer von Dünger profitieren, weil nicht der gesamte Mist auf betriebseigenem Grund ausgebracht werden kann.

Gegen die Umwidmung und die Genehmigung eines solchen Großbetriebes sprechen die von den Anrainern ausgesprochene Befürchtung einer Geruchsbelästigung (Mist und eine Sterberate von 2-4%),

die Verwendung von Antibiotika,

die Größe des Betriebsgebäudes mit einem Ausmaß von ca. 125 x 25 m stellt einen massiven Eingriff in das Landschaftsbild dar, was im Widerspruch zu einer intakten und attraktiven Landschaft steht und somit auch nachteilige Auswirkungen auf den Tourismus haben könnte, und ein erhöhtes Verkehrsaufkommen.

Ein Ausschussmitglied war nicht anwesend, sodass im Ausschuss keine Empfehlung an den Gemeinderat abgegeben werden könnte. Die Obfrau appelliert daher an alle Gemeinderatsmitglieder sich eine eigene Meinung zu dieser Umwidmung zu bilden.

Gemeinderat Engelbert Diesenreither berichtet, dass er bei der Planungsausschusssitzung dabei war. Er lobt die sehr sachliche und umfangreiche Diskussion dieses Punktes.

Seiner Meinung nach sind aber nicht alle Sorgen berechtigt. In Hirtlhof gibt es schon seit 17 Jahren einen Masthühnerstall mit etwa 15.000 Hennen. Dieser wird noch in Nassmisthaltung geführt. Natürlich gibt es manchmal Geruchsbelästigungen, diese hält sich aber in Grenzen. Viel stärker setzt uns aber die Ausbringung von Rindergülle auf einem großen, von 3 Landwirten gepachteten Feld direkt neben der Ortschaft zu, dort kommt es viel häufiger und intensiver zu Geruchsbelästigungen, weil nach jeder Mahd, und das ist mindestens 4x im Jahr Gülle aufgebracht wird. Aber die Anwohner tolerieren das, weil ohne Toleranz gegenüber der Landwirtschaft gar nichts mehr geht. Der Anregung, die Betreiber mögen den Masthühnerstall als biologische Masttierhaltung betreiben, steht entgegen, dass solche Betriebe max. 5.000 Tiere halten dürfen, mit größerem Auslauf und durchwegs als Nebenerwerbsbetriebe geführt werden. Die Betreiber wollen aber einen Vollerwerbsbetrieb.

Auch bei der geplanten bodenunabhängigen Haltung dürfen schon seit 5 Jahren keine Antibiotika verfüttert werden, weil die erzeugten Lebensmittel dem AMA-Gütesiegel entsprechen müssen und strengstens überwacht werden.

Die Zusammenarbeit zwischen Tourismus und Landwirtschaft funktioniert sehr gut, das sieht man bei der Anlage von Wanderwegen, bei der Abhaltung von Festen u.v.a.m. Seiner Meinung nach wird dieser Hendlstall keinen einzigen Touristen fern halten, ob Gäste kommen ist viel mehr von der angebotenen Qualität im Kurhaus abhängig, und da ist das Lebensquell sehr gut. Herr Diesenreither weist schließlich noch darauf hin, dass er einen Stall mit 30.000 Hühnern als Landwirt ohnehin bauen darf.

Vizebürgermeister Martin Moser stellt einige Aussagen in der Zeitung der UBBZ richtig u.z. hat die Gemeinde Tragwein das nun bei uns geplante Projekt nicht abgelehnt, sondern im Rahmen des Vorbegutachtungsverfahrens wurde Herrn Brandstötter empfohlen, den Betrieb nicht bei seiner Landwirtschaft in Tragwein zu errichten, weil dort in einer Entfernung von weniger als 100 m bereits ein Siedlungsgebiet beginnt. Das in der Zeitung angeführte Leitbild klingt gut, ist aber für Vollerwerbslandwirte ungeeignet. Nur 3% der Bevölkerung (Landwirte) bewirtschaften 86% der Fläche. Die strengen Tierwohlvorschriften bedingen natürlich auch immer größere Stallgebäude. Der Antibiotikaeinsatz in der Tierhaltung ist in den Jahren 2011-2015 sehr erheblich auf nur mehr 2,57 to zurückgegangen. Seiner Meinung nach müsste auch in Zukunft produzierende Landwirtschaft und Tourismus nebeneinander auskommen können.

Gemeindevorstand Manfred Hofko ist der Meinung, dass auch 2,57 to Antibiotikaeinsatz noch zu viel sind, weil sie in den Nahrungskreislauf gelangen und dann und wann wieder in Lebensmitteln nachgewiesen werden. Egal aus welchen Gründen war es in Tragwein jedenfalls nicht möglich, diese Massentierhaltung zu verwirklichen, bei uns wurde in der ersten Gemeinderatssitzung dieses Vorhaben einfach durch gewunken, nun kommt es auf Initiative von mündigen Bürgern Gott sei Dank doch zu einer Grundsatzdiskussion. Seiner Meinung nach ist die Entwicklung der Landwirtschaft hin zur bodenunabhängigen Agrarindustrie nicht die richtige, das Argument, einen halb so großen Stall dürfte er sowieso bauen, zählt daher für ihn nicht. Schließlich ist die Dimension dieses Gebäudes mit einer Länge von über 100 m nicht in die Landschaft integrierbar.

Haider Hannes berichtet, dass er bei der Besichtigung eines gleichartigen Hühnerstalls in Reichenthal auf Einladung der Betreiber mit dabei war. Er bedauert, dass die Nachbarn zu dieser Besichtigungsfahrt nicht eingeladen waren. Zum Zeitpunkt der Besichtigung waren die Küken 11 Tage alt, der Mist war auf Grund einer Fußbodenheizung trocken und es war fast keine Geruchsbelästigung wahr zu nehmen. Er ist zwei Tage später noch einmal hingefahren und hat mit Nachbarn geredet, dort hat er erfahren, dass es vor allem bei der Mistausbringung sehr wohl eine Geruchsbelästigung auch noch in einer Entfernung von 500 m gibt. Es ist zwar eigenartig, dass wir in Österreich Hühnerfleisch importieren müssen, weil wir zu wenig im Inland erzeugen, lt. Aus-

kunft des Betreibers in Reichenthal, werden aber alle seine Hühner in die Schweiz exportiert, dies wird auch in Bad Zell so sein, weil er vom gleichen Konzern betrieben wird. Mit Regionalität hat seiner Meinung nach diese Produktion und Verwertung nichts zu tun.

Antibiotika werden seines Wissens nach über das Trinkwasser verabreicht. Dies passiert nur im Falle einer Krankheit, dies allerdings auch in Biobetrieben. Das Argument ist daher für ihn nicht ausschlaggebend, wenngleich er sich vorstellen kann, dass eine derartige Massentierhaltung eher Krankheiten hervorruft.

Gemeinderat Hackl Markus lobt ebenfalls die sehr sachliche und emotionsfreie Diskussion im Ausschuss, kritisiert jedoch, dass der Zuhörer auch sehr rege mit diskutieren durfte.

DI Michaela Fröhlich ist sich bewusst, dass es bei diesem emotionalen Thema viel Mut bedarf, im Sinne der Menschen, Tiere und unserer Landwirtschaft eine gute Entscheidung zu treffen. Sie und ihre Fraktion sind für landwirtschaftliche Betriebe und sie bedauern auch, dass dem Strukturwandel viele bäuerliche Betriebe zum Opfer fallen, aber Agrarindustrien sind auch kein taugliches Zukunftsmodell. Viele andere Betriebe zeigen, dass biologische Landwirtschaft eine positive Alternative ist, zumal das Mühlviertel auf Grund seines Bodens und Klimas für intensive Landwirtschaft nicht geeignet ist. Es ist eben vorwiegend Grünlandwirtschaft möglich, damit schafft man aber keine Futtergrundlage für Schweine und Geflügel. Für solche Tierhaltungen sind Futterzukauf, meist Soja aus Südamerika notwendig. Das Futter wird hertransportiert, das Fleisch wieder ins Ausland abtransportiert, zurück bleibt der Mist. Dies hat mit nachhaltiger Kreislaufwirtschaft nichts zu tun. Uns bleibt die Gefährdung des Grundwassers durch Überdüngung des Bodens, die Geruchs- und Feinstaubbelastung.

16-17 Hendl auf 1m² Bodenfläche zu halten, ist keine artgerechte Tierhaltung. Man rechnet mit einem Ausfall von ca. 3%, das sind bei 39.500 Hendln und 7 Umtrieben pro Jahr mehr als 8.000 tote Tiere.

Sie versteht, dass sich Landwirte nicht ständig bevormunden lassen wollen. Aber hinter dem griffigen Markennamen „Hubers Landhendl“ steckt die Schweizer Bell Food Group. Das Unternehmen ist führender Fleischverarbeiter in der Schweiz und schreibt seinen Zulieferern alles ganz genau vor. Große Landwirtschaftskonzerne exportieren meist auch nach Afrika und ruinieren dort die kleinbäuerliche Struktur.

Für sie sind die Anrainerbedenken deshalb schon sehr wichtig, und sie findet es nicht fair, Ihnen Halbwissen aus dem Internet zu unterstellen. Die Fachgutachten sind teilweise auch sehr allgemein, technokratisch und oberflächlich gehalten.

Der Tourismus schafft in Bad Zell ca. 200 Arbeitsplätze. Es sind dies vorwiegend Frauenarbeitsplätze, die in unserer Gegend ohnehin Mangelware sind. Ein besonderes Gut für den Tourismus ist eine intakte Umwelt und Landschaft die von unseren Gästen sehr geschätzt wird. Auf dieses wichtige Kapital sollten wir besonders aufpassen.

Gemeinderat Johannes Hölzl glaubt nicht, dass es zu Überdüngungen von landwirtschaftlich genutzten Flächen kommen wird, weil die Landwirte genaue Düngeaufzeichnungen machen müssen.

Gemeinderat Wolfgang Kranzl schlägt vor, über diesen Tagesordnungspunkt geheim mit Stimmzettel abzustimmen.

Der Bürgermeister appelliert an alle Gemeinderatsmitglieder, eine gute Entscheidung für die Menschen und unseren Ort mit seiner naturnahen und schönen Landschaft, auf die wir alle stolz sein können, zu treffen.

Er bringt sodann den Vorschlag von Herrn Wolfgang Kranzl zur Abstimmung. Außer den Mitgliedern der Bürgerliste und Herrn Hannes Haider sind alle Gemeinderatsmitglieder für eine geheime Abstimmung. Dies ist mehr als ein Drittel der Stimmberechtigten. Über diesen Tagesordnungspunkt ist daher geheim mit Stimmzettel abzustimmen.

Die Obfrau des Planungsausschusses, Frau DI Michaela Fröhlich stellt folgenden Antrag:

Wer für die Fortsetzung dieses Umwidmungsverfahrens ist, soll mit ja Stimmen, wer dagegen ist mit nein.

Beschluss: 10 ja-Stimmen, 14 nein-Stimmen, 1 leerer Stimmzettel. Die Abstimmung erfolgte geheim mit Stimmzetteln. Die für die Fortsetzung des Umwidmungsverfahrens notwendige Stimmenmehrheit wurde nicht erreicht.

Punkt 9

Nachwahl eines Mitgliedes in den Ausschuss für öffentliche Infrastruktur und eines Ersatzmitgliedes in die Mitgliederversammlung des Reinhaltungsverbandes Kettenbach

Bericht von Bürgermeister Mag. Hubert Tischler:

Herr Gerhard Lamplmayr hat seinen Wohnsitz nach St. Leonhard verlegt und somit sein Gemeinderatsmandat verloren. An seine Stelle wurde Herr Franz Stadler in den Gemeinderat berufen. Herr Stadler hat die Angelobung schon bei der konstituierenden Sitzung am 12. Oktober 2015 geleistet.

Vizebürgermeister Martin Moser berichtet, dass seitens der ÖVP-Fraktion folgende Nachnominierungen in den Ausschüssen vorgesehen sind:

Öffentliche Infrastruktur Mitglied DI Robert Wurm

Ersatzmitglied in der Mitgliederversammlung des Reinhaltungsverbandes Kettenbach
Franz Stadler

Diese Wahl ist eine Fraktionswahl. Auf Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig mit Handzeichen beschlossen, die Abstimmung mit einem Zeichen mit der Hand durchzuführen.

Die oben angeführten Nachnominierungen werden sodann von den Mitgliedern der ÖVP-Fraktion einstimmig beschlossen.

Punkt 10

Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Bad Zell Bestellung der Vorstandsmitglieder durch den Aufsichtsrat

Bericht von Bürgermeister Mag. Hubert Tischler:

Die Funktionsperiode für den Verein dauert 4 Jahre und ist abgelaufen. Es sind daher die Vereinsfunktionäre neu zu nominieren.

Die Generalversammlung des Vereins zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Bad Zell hat in der heutigen Sitzung die Mitglieder des Gemeindevorstandes der Marktgemeinde Bad Zell zum Aufsichtsrat des Vereins bestellt. Als Rechnungsprüfer wurden ebenfalls wie bisher die Mitglieder des Prüfungsausschusses der Marktgemeinde Bad Zell bestellt.

Der Aufsichtsrat bestellt gem. § 11 der Vereinsstatuten die Vorstandsmitglieder. Dies waren bisher die Gemeindebediensteten Anton Hoser, Gutauer Str. 24 als Obmann, Josef Höfer, Rieglstraße. 44 als Obmann-Stellvertreter und Robert Tischberger, Auf der Au 4a als Schriftführer.

Für die Neuwahl werden folgende Gemeindebedienstete als Vorstandsmitglieder vorgeschlagen:

Thomas Zach, Barndorf 21 als Obmann,

Josef Höfer, Rieglstr. 44 als Obmann-Stellvertreter und

Robert Tischberger, Auf der Au 4a als Schriftführer

Der Vorstand wird von den Aufsichtsratsmitgliedern (=Gemeindevorstand) gewählt.

Auf Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig mit Handzeichen beschlossen, die Abstimmung mit einem Zeichen mit der Hand durchzuführen.

Die oben angeführten Vorstandsmitglieder werden sodann von den Mitgliedern des Aufsichtsrates einstimmig gewählt.

Punkt 11
Allfälliges

Jän.	Feb.	März	April	Mai	Juni	SITZUNGSKALENDER 2018	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
						Gemeinderat						
3. 9. ⁰⁰	8. 20. ⁰⁰					Gemeindevorstand						
						Prüfungsausschuss						
						Öffentliche Infrastruktur						
						Örtliche Raumplanung, Wohnbau, Ortsent- wicklung, Umwelt						
						Bildung, Jugend, Fami- lie, Senioren, Soziales, Gesundheit						
						Kultur, Tourismus, Sport- u. Freizeit, Regionalentwicklung, Feuerwehrwesen						

Gemeinderat Josef Haslhofer bedankt sich für den Gemeindebeitrag für die Kirchen-Innenrenovierung.

Gemeindevorstand Manfred Hofko lädt zum Weihnachtskino am 23.12. im Gasthaus Populorum ein.

Vizebürgermeister Martin Moser lädt zum Konzert zum Jahresausklang am Freitag, den 29.12. in der Arena ein.

Schinnerl Andrea lädt zum Adventmarkt ein.

Der Bürgermeister bedankt sich bei allen für die gute und konstruktive Zusammenarbeit im abgelaufenen Jahr und lädt zu einer kleinen Jause beim Färberwirt ein.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist, und keine weiteren Anträge eingebracht werden, schließt der Bürgermeister die Sitzung um 21.10 Uhr.

(Bürgermeister)

(Schriftführer)

(Protokollunterfertiger SPÖ)

(Protokollunterfertiger UBBZ)

(Protokollunterfertiger FPÖ)

Diese Verhandlungsschrift ist bis zur nächsten Sitzung des Gemeinderates während der Amtsstunden im Gemeindeamt sowie während der nächsten Sitzung zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Gemeinderates aufzulegen (§ 54 Abs. 4 O.ö. Gemeindeordnung).

Gegen diese Verhandlungsschrift wurden weder schriftliche noch mündliche Einwendungen von den Mitgliedern des Gemeinderates eingebracht.

Diese Verhandlungsschrift gilt somit als genehmigt.

Der Bürgermeister: